

**Anfrage aus aktuellem Anlass der Ratsfraktionen von SPD und FDP
zur Sitzung des Rates am 28.11.2019
Abriss der „Brause“**

Frage 1: Welche baurechtliche Genehmigung liegt dem Bauvorhaben auf dem Gelände der „Brause“ zugrunde und wann wurde diese von der Stadtverwaltung erteilt?

Antwort:

Es wurde keine baurechtliche Genehmigung für den Abriss erteilt. Dies ist gemäß § 62 Abs. 3 BauO NRW 2018 für weite Teile von Gebäudebeständen nicht mehr vorgesehen. Seitens der Bauaufsicht ist nach den Regelungen in der neuen BauO NRW 2018 lediglich die vollständige Abgabe einer Beseitigungsanzeige zu bestätigen. Wenn eine Vollständigkeit vorliegt, erfolgt die Bestätigung unabhängig anderer Belange.

Für eine geplante Neubebauung liegt ein Bauantrag vor. Eine Baugenehmigung ist noch nicht erteilt.

Frage 2: Galt für die „Brause“ ein vorläufiger Schutz im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW und wie ist dieser in das Gesamtverfahren zur Unterschutzstellung rechtlich einzuordnen?

Antwort:

Im vorliegenden Fall ist im September 2019 ein Verfahren zur Unterschutzstellung eingeleitet worden. In diesem Verfahren ist der Eigentümer angehört worden. Das Unterschutzstellungsverfahren ist aufgrund einer durch den beauftragten Rechtsanwalt seitens des Eigentümers beantragten Fristverlängerung für dessen Anhörung noch nicht abgeschlossen. Die Anhörungsfrist ist antragsgemäß bis zum 09.12.2019 verlängert worden.

Mit Bescheid vom 26.11.2019 ist eine vorläufige Unterschutzstellung erfolgt, deren sofortige Vollziehung angeordnet wurde. Damit dürfen die Abbrucharbeiten aktuell nicht fortgeführt werden.

Frage 3: Wie gestaltet sich nach dem (Teil-) Abriss der „Brause“ das weitere verwaltungstechnische Vorgehen mit dem Eigentümer hinsichtlich eines Bußgeldverfahrens und/oder eines Wiederaufbaus?

Antwort:

Da die Feststellung des Denkmalwertes einer baulichen Anlage nach dem Landesrecht NRW nicht ausreichend ist, sondern die Eintragung in die Denkmalliste konstitutiven Charakter hat, kann ein Bußgeld für den erfolgten Teilabriss nicht erhoben werden.

Bezüglich der Frage des Wiederaufbaus ist zunächst zu klären, wie groß die Zerstörungen sind und inwieweit die noch vorhandenen Gebäudeteile noch Denkmaleigenschaft besitzen. Abhängig von dem Ergebnis wird dann nach der bereits erfolgten vorläufigen Unterschutzstellung die endgültige Eintragung in die Denkmalliste inklusive des Umfangs geprüft. Danach können dann die Entscheidungen über den weiteren Umgang mit dem Gebäude getroffen werden.

Cornelia Zuschke